



Brüssel, den 6. April 2022
(OR. en)

7992/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0103 (NLE)

UK 68
IXIM 82
JAI 466

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. April 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 158 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf die den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 jenes Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 158 final.

Anl.: COM(2022) 158 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.4.2022
COM(2022) 158 final

2022/0103 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf die den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 jenes Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über eine Erklärung der Union zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile und daktyloskopische Daten gemäß Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Handels- und Kooperationsabkommen

Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen wird die Grundlage für umfassende Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in einem Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft geschaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet und die Autonomie und Souveränität der Vertragsparteien wahrt. Das Abkommen wurde seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.

Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim automatisierten Abgleich von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten vor. Diese Zusammenarbeit darf jedoch erst aufgenommen werden, nachdem sich die Union vergewissert hat, dass das Vereinigte Königreich die in Artikel 539 und Anhang 39 des Abkommens festgelegten Bedingungen erfüllt hat. Im Anschluss an einen Bewertungsbesuch im Vereinigten Königreich (24.-25. November 2021) gelangte das EU-Bewertungsteam in seinen Berichten zu dem Schluss, dass die einschlägigen Anforderungen an eine Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich in Bezug auf DNA-Profile und daktyloskopische Daten erfüllt sind. Die Berichte wurden dem Rat am 17. März 2022 vorgelegt.

Bezüglich Fahrzeugregisterdaten hat das Vereinigte Königreich bisher nicht mitgeteilt, dass es bereit ist, sich einer diesbezüglichen Bewertung zu unterziehen.

2.2. Vorgesehener Rechtsakt der Union

Artikel 540 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens sieht vor, dass die Union auf der Grundlage eines Gesamtbewertungsberichts über den Bewertungsbesuch und gegebenenfalls eines Testlaufs den Zeitpunkt festlegt, ab dem die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten nach Titel II („Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten“) an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen.

Gemäß Anhang 39 beschließt der Rat auf der Grundlage einer Bewertung, ob das Vereinigte Königreich die erforderlichen Bedingungen für den automatisierten Datenaustausch erfüllt hat. Der Beschluss muss sich auf einen Gesamtbewertungsbericht gründen, in dem die Ergebnisse eines einschlägigen Fragebogens, eines Bewertungsbesuchs und gegebenenfalls eines Testlaufs zusammengefasst sind.

Wie aus Artikel 540 Absatz 2 hervorgeht, wird der Beschluss durch eine einseitige Erklärung der Union für das Vereinigte Königreich völkerrechtlich bindend. Die einseitige Erklärung der Union muss dem Vereinigten Königreich notifiziert werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Hintergrund

Das Handels- und Kooperationsabkommen ermöglicht eine Zusammenarbeit beim automatisierten Abgleich von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten. Um von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können, muss das Vereinigte Königreich zunächst einer Bewertung unterzogen werden.

Im Anschluss an einen Bewertungsbesuch im Vereinigten Königreich (24.-25. November 2021) gelangte das EU-Bewertungsteam in seinen Berichten zu dem Schluss, dass die einschlägigen Anforderungen an eine Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich in Bezug auf DNA-Profile und daktyloskopische Daten erfüllt sind. Die Berichte sind dem Rat am x. März 2022 vorgelegt worden und haben den Weg für einen Beschluss des Rates geebnet, demzufolge die Union erklären kann, dass die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile und daktyloskopische Daten gemäß Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen.

3.2. Vorgeschlagener Standpunkt

Angesichts der obigen Ausführungen schlägt die Kommission vor, den XX.XX.XXXX als den Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile und daktyloskopische Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 des Handels- und Kooperationsabkommens an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen.

Während seiner Mitgliedschaft in der Union hat sich das Vereinigte Königreich gemäß den Beschlüssen 2008/615/JI¹ und 2008/616/JI des Rates² am Austausch von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten beteiligt. Um eine Unterbrechung der laufenden Zusammenarbeit bei DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten zu vermeiden, sieht das Handels- und Kooperationsabkommen einen Übergangszeitraum vor, in dem die Mitgliedstaaten derartige Daten an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen, bis die Ergebnisse der in Artikel 540 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens vorgesehenen Bewertungen vorliegen. Diese Übergangszeit dauerte zunächst bis zum 30. September 2021 und wurde per Beschluss des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 28. September 2021³ bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Sie kann jedoch kein weiteres Mal verlängert werden. Um eine Unterbrechung der laufenden Zusammenarbeit zu vermeiden, muss die Union also bis spätestens 30. Juni 2022 die erforderlich einseitige Erklärung abgeben.

¹ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

² Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

³ Beschluss Nr. 1/2021 des gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses vom 28. September 2021 betreffend die Verlängerung des in Artikel 540 Absatz 3 genannten Zeitraums, in dem DNA-Profile und daktyloskopische Daten mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht werden können (2021/1946) (Gemäß Regel 9 Absatz 2 des Anhangs 1 des Handels- und Kooperationsabkommens registriert das Sekretariat alle Beschlüsse oder Empfehlungen unter einer laufenden Nummer und mit einem Verweis auf den Tag ihrer Annahme.) (ABl. L 397 vom 10.11.2021, S. 32).

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschluss festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „*geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“.⁴

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

In Artikel 540 Absätze 1 und 2 des Handels- und Kooperationsabkommens ist vorgesehen, dass die Union, wenn das Vereinigte Königreich die Bedingungen von Artikel 539 und Anhang 39 des Abkommens erfüllt hat, den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte festlegt, ab dem bzw. denen die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile und daktyloskopische Daten an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen. Diese Festlegung erfolgt zwar durch einen einseitigen Rechtsakt der Union (und nicht durch einen Rechtsakt, der von einem durch das Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzten Gremium angenommen werden muss), doch dieser entfaltet nichtsdestoweniger Rechtswirkung. Daher sollte der dieser Festlegung zugrundeliegende Standpunkt der Union gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV angenommen und analog angewendet werden.

Die Rechtswirkung der Erklärung ist völkerrechtlich bindend und liegt vollständig auf Seiten der Union als Vertragspartei des Handels- und Kooperationsabkommens. Folglich hat die Union in dieser Angelegenheit die ausschließliche Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV.

Die Bestimmung des maßgeblichen Standpunkts nach Artikel 540 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens führt zu keiner Ergänzung oder Änderung des Rahmens dieses Abkommens.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein Standpunkt im Namen der Union vertreten werden soll. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Festlegung des bzw. der in Artikel 540 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens genannten Zeitpunkts bzw. Zeitpunkte hat Zwecke und Gegenstände in den Bereichen Datenschutz und polizeiliche Zusammenarbeit.

Somit sind Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Das Handels- und Kooperationsabkommen ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689⁵, der sich auf Artikel 217 AEUV als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

⁵ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf die den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 jenes Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlussachen⁶,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) andererseits⁷ (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) sieht eine gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits beim automatisierten Abgleich von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten vor. Als Voraussetzung für eine solche Zusammenarbeit muss das Vereinigte Königreich zunächst die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen ergreifen und einer Bewertung durch die Union unterzogen werden.
- (2) Die Union hat auf der Grundlage eines Gesamtbewertungsberichts, in dem die Ergebnisse eines einschlägigen Fragebogens, eines Bewertungsbesuchs und gegebenenfalls eines Testlaufs zusammengefasst sind, den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte festzulegen, ab dem bzw. denen die Mitgliedstaaten derartige Daten nach Maßgabe des Handels- und Kooperationsabkommens an das Vereinigte Königreich übermittelt dürfen.

⁶ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

⁷ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (3) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mit Schreiben vom 23. Juli 2021 über den Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mitgeteilt, dass es den in Teil 3 Titel II des Handels- und Kooperationsabkommens verankerten Pflichten in Bezug auf DNA-Profile und daktyloskopische Daten nachgekommen ist. Das Vereinigte Königreich hat zudem die in Anhang 39 Kapitel 0 Artikel 22 des Handels- und Kooperationsabkommens vorgesehenen Erklärungen und Benennungen abgegeben bzw. vorgenommen und seine Bereitschaft erklärt, sich einer Bewertung des Datenaustausches zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten über DNA-Profile und daktyloskopische Daten zu unterziehen.
- (4) Die Kommission hat dem Vereinigten Königreich am 14. Oktober 2021 Fragebögen zum automatisierten Austausch von DNA-Profilen bzw. von daktyloskopischen Daten übermittelt. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission am 8. November 2021 seine Antworten zu diesen Fragebögen übermittelt. Die Antworten wurden am 11. November 2021 dem Bewertungsteam sowie den Ratsgruppen „Informationsaustausch im JI-Bereich“ und „Vereinigtes Königreich“ übermittelt.
- (5) Am 9. November 2021 hat der Rat in Übereinstimmung mit Anhang 39 Kapitel 4 des Handels- und Kooperationsabkommens beschlossen, dass für DNA-Profile und daktyloskopische Daten kein Testlauf erforderlich ist.
- (6) Am 24. und 25. November 2021 wurde das Vereinigte Königreich einer Bewertung in Bezug auf die Abfrage und den Abgleich von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten unterzogen. Der Bewertungsbericht zu den DNA-Profilen kam auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung zu dem Schluss, dass die Implementierung des automatisierten Abgleichs von DNA-Profilen und der damit verbundene Informationsfluss sowohl aus rechtlicher als auch aus technischer Sicht im Vereinigten Königreich erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Bewertungsbericht zu den daktyloskopischen Daten kam auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung zu dem Schluss, dass die Implementierung der automatisierten Anwendung für daktyloskopische Daten und der damit verbundene automatisierte Informationsfluss daktyloskopischer Daten sowohl aus rechtlicher als auch aus technischer Sicht im Vereinigten Königreich erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (7) Die Bewertungsberichte, in denen die Ergebnisse der Fragebögen und des Bewertungsbesuchs zusammengefasst sind, sind dem Rat gemäß Anhang 39 Kapitel 4 Artikel 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit am 17. März 2022 vorgelegt worden.
- (8) Da das Vereinigte Königreich die in Artikel 539 und Anhang 39 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festgelegten Bedingungen erfüllt hat, sollte die Union gemäß Artikel 540 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte festlegen, ab dem bzw. denen die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile und daktyloskopische Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 des Handels- und Kooperationsabkommens an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen. Die Union sollte diesen Standpunkt dem Vereinigten Königreich im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit notifizieren.
- (9) Das Handels- und Kooperationsabkommen ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates, der sich auf Artikel 217 AEUV als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

- (10) Dänemark und Irland sind aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates durch Artikel 540 des Handels- und Kooperationsabkommens gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Union vorzutragende Standpunkt in Bezug auf den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, ab dem bzw. denen die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile und daktyloskopische Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 des Handels- und Kooperationsabkommens an das Vereinigte Königreich übermitteln dürfen, hat sich auf den diesem Beschluss beiliegenden Entwurf der einseitigen Erklärung der Union zu gründen.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 1 festgelegte Standpunkt der Union wird dem Vereinigten Königreich im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit notifiziert.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*